

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Landkreis Elbe-Elster

21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des

Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf

ABWÄGUNGSVORSCHLAG, Stand 1. Offenlage

zur Beteiligung

vom 10.02.2025 – 14.03.2025

- A. über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr. und Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- B. Beteiligung der Öffentlichkeit während der Auslegung

Der Abwägungsvorschlag resultiert aus den eingegangenen Stellungnahmen zur

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
in der Zeit vom 08.04.2024 bis 10.05.2024

sowie zur

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
in der Zeit vom 10.02.2025 bis 14.03.2025

Aufgrund der Stellungnahmen des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) sowie des Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde -, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Straße 17, 04934 Hohenleipisch war eine 2. Offenlage des Entwurfes erforderlich.

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54
eMail: office@bresch-ig.deTel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149
Internet: www.bresch-ig.de**21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf****Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und **Beteiligung** der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB**Amt Kleine Elster (Niederlausitz)****21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf****Anlage zur Behördenbeteiligung vom 10.02.2025 bis 14.03.2025**Übersicht über eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der **Beteiligung** der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGBÜbersicht über eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			Berücksichtigt			Stellungnahme zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	Keine Anregungen und Hinweise	Hinweise	Ja	Nein	Teilweise	
1	Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz Finsterwalder Str. 32 03249 Sonnewalde	20.02.2025	Keine Gewässer II. Ordnung	X					X
		30.04.2024	Keine Gewässer II. Ordnung	X					X
2	envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitzstraße 13 09114 Chemnitz	26.03.2025	Nicht verantwortlich, SN unter Nr. 5						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
3	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	12.02.2025			X	X			
			Keine Stellungnahme abgegeben						
4	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG EUREF-Campus 1, 2 10829 Berlin	04.03.2025	Keine Anlagen im Plangebiet	X					X
		24.04.2024	Keine Anlagen im Plangebiet	X					X
5	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 15 60 54 03060 Cottbus	24.03.2024	Stellungnahme VE gilt weiterhin		X	X			
		25.04.2024	Keine Anlagen im Plangebiet	X					X

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54
eMail: office@bresch-ig.deTel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149
Internet: www.bresch-ig.de**21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf****Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und **Beteiligung** der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			Berücksichtigt			Stellungnahme zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	Keine Anregungen und Hinweise	Hinweise	Ja	Nein	Teilweise	
6	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	05.03.2025	Keine Anlagen im Plangebiet		X	X			
		10.04.2024	Keine Anlagen im Plangebiet	X				X	
7	GDMcom Gesellschaft f. Dokumentation u. Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	07.02.2025	Keine Anlagen im Plangebiet	X				X	
		16.04.2024	Keine Anlagen im Plangebiet	X				X	
8	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Vodafone GmbH Attilastraße 61-67 12105 Berlin	26.03.2025	Keine Anlagen im Plangebiet	X				X	
		08.05.2024	Keine Anlagen im Plangebiet	X				X	
9	Bundespolizeidirektion Berlin Schnellerstraße 139A/140 12439 Berlin	13.02.2025		X				X	
			Keine Stellungnahme abgegeben						
10	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GI 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2 -8 14467 Potsdam	11.02.2025	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen		X	X			
		25.04.2024	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen		X	X			
11	Projektorganisation Digitalfunk BOS Brandenburg An d. Pirschheide 11 14471 Potsdam	07.04.2025		X				X	
			Keine Stellungnahme abgegeben						
12	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	14.02.2025		X				X	
		16.04.2024			X	X			
12.2	Gemeinsame Obere Luftfahrbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	18.03.2025			X	X			
			Nicht beteiligt						

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54
eMail: office@bresch-ig.deTel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149
Internet: www.bresch-ig.de**21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf****Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und **Beteiligung** der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			Berücksichtigt			Stellungnahme zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	Keine Anregungen und Hinweise	Hinweise	Ja	Nein	Teilweise	
12.3	Aircraft Maintenance & Consulting GmbH - EDUS Herrn Erik Baues Am Tower / Hangar 1 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	26.03.2025	Beteiligung nicht mehr erforderlich						
		Nicht beteiligt							
13	Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Planung Süd, Dienststätte Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	27.02.2025		X					X
		23.04.2024		X					X
14	Brandenburgisches Landesamt f. Denkmalpf. u. Archäol. Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
15	Brandenburgisches Landesamt f. Denkmalpf. u. Archäol. Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	12.02.2025		X					X
		25.04.2024	Gebietsbodendenkmalpflege	X					X
		25.04.2024	15.2 Großvorhaben / Sonderprojekte	X					X
16	Landesamt f. ländl. Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau		Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurde berücksichtigt						
		11.04.2024	Kein Flurbereinigungsverfahren		X	X			
17	Landesbetrieb Forst Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5 14473 Potsdam	26.03.2025	Nicht verantwortlich, SN unter Nr. 26						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
18	Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz, Wasser, Arten- und Naturschutz Postfach 601061 14410 Potsdam	17.02.2025			X	X			
		29.04.2024			X	X			

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54
eMail: office@bresch-ig.deTel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149
Internet: www.bresch-ig.de**21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf****Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und **Beteiligung** der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			Berücksichtigt			Stellungnahme zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	Keine Anregungen und Hinweise	Hinweise	Ja	Nein	Teilweise	
19	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	24.02.2025			X	X			
		18.04.2024		X					X
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	18.02.2025			X	X			
		22.04.2024		X					X
21	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, Haus 5 15806 Zossen	07.04.2025			X	X			
			Keine Stellungnahme abgegeben						
22	Bundesamt f. Infrastr., Umweltsch. u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	13.03.2025		X					X
		10.05.2024		X					X
23	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 Juri-Gagarin-Straße 16 03046 Cottbus	27.03.2025		X					X
		30.04.2024			X	X			
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	05.03.2025	Grundsätzlich keine Einwände, aber verschiedene Hinweise		X	X			
		08.05.2024			X			X	
25	Regiolale Planungsgem. Lausitz-Spreewald Regionale Planungsstelle Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	12.02.2025		X					X
		08.05.2024		X					X

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54
eMail: office@bresch-ig.deTel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149
Internet: www.bresch-ig.de**21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf****Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und **Beteiligung** der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			Berücksichtigt			Stellungnahme zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	Keine Anregungen und Hinweise	Hinweise	Ja	Nein	Teilweise	
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	21.02.2025	Lehnt Vorhaben ab		X			X	
		19.04.2024	Keine Zustimmung		X			X	
27	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg	25.03.2025			X	X			
		03.05.2024			X	X			
28	Deutsche Telekom Technik GmbH PT111 Riesaer Straße 5 01129 Dresden	10.02.2025	Stellungnahme VE 10.04.2024 gilt weiterhin		X	X			
		10.04.2024 + 16.04.2024			X	X			
29	Bundesnetzagr. f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	05.02.2025		X					X
		08.04.2024			X	X			
30	Lausitzer u. Mitteldeut. Bergbauverwaltungsges. mbH, Zentrale u. Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	11.03.2025			X	X			
		15.04.2024			X	X			
31	Verkehrs Manegement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	03.02.2025		X					X
		08.04.2024		X					X
32	Brandenb. Landesbetrieb f. Liegenschaften und Bauen (BLB) Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)	05.03.2025		X					X
		22.04.2024		X					X
33	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Direktion Berlin Fasanenweg 87 10623 Berlin		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH

04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54
eMail: office@bresch-ig.de

Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149
Internet: www.bresch-ig.de

21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und **Beteiligung** der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			Berücksichtigt			Stellungnahme zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	Keine Anregungen und Hinweise	Hinweise	Ja	Nein	Teilweise	
34	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- u. verwertung mbH Am Baruther Tor 12, Haus 134/1 15806 Zossen	28.03.2025		X				X	
			Keine Stellungnahme abgegeben						
35	BVVG Bodenvertretungs- und verwaltungs GmbH BVVG Cottbus Schönhauser Allee 120 10437 Berlin		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
36	Ges. zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (GESA) Schöneberger Ufer 89-91 10785 Berlin		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
37	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
38	Industrie- und Handelskammer Cottbus, Goethestraße 1 03046 Cottbus	27.03.2025	Stellungnahme zum B-Plan vom 10.07.2024 gelten auch zum FNP	X				X	
			Keine Stellungnahme abgegeben						
39	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	25.02.2025			X	X			
		30.04.2024			X	X			
40	Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) Babelsberger Str. 21 14473 Potsdam		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54
eMail: office@bresch-ig.deTel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149
Internet: www.bresch-ig.de**21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf****Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und **Beteiligung** der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			Berücksichtigt			Stellungnahme zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	Keine Anregungen und Hinweise	Hinweise	Ja	Nein	Teilweise	
41	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH Am Tower 03238 Lichterfeld-Schacksdorf		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
42	Gemeinde Crinitz Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz		Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurde berücksichtigt						
		17.06.2024		X					X
43	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz		Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurde berücksichtigt						
		17.06.2024		X					X
44	Gemeinde Sallgast Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz		Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurde berücksichtigt						
		17.06.2024		X					X
45	Gemeinde Massen-Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz		Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurde berücksichtigt						
		17.06.2024		X					X
46	Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde	04.03.2025		X					X
		19.04.2024		X					X
47	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	25.03.2025		X					X
			Keine Stellungnahme abgegeben						
48	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
49	Stadt Luckau Am Markt 34 15926 Luckau	26.02.2025		X					X
		09.04.2024		X					X

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH

04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54
eMail: office@bresch-ig.de

Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149
Internet: www.bresch-ig.de

21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und **Beteiligung** der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			Berücksichtigt			Stellungnahme zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	Keine Anregungen und Hinweise	Hinweise	Ja	Nein	Teilweise	
50	Stadt Calau Platz des Friedens 10 03205 Calau		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
51	Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V. Schloßpl. 1 03253 Doberlug-Kirchhain		Keine Stellungnahme abgegeben						
			Keine Stellungnahme abgegeben						
52	Deutscher Wetterdienst Abt. Personal und Finanzen Postfach 60 05 52 14405 Potsdam	26.02.2025			X	X			
		29.04.2024 + 06.05.2024			X	X			

B. Öffentlichkeit

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			Berücksichtigt			Stellungnahme zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	Keine Anregungen und Hinweise	Hinweise	Ja	Nein	Teilweise	
	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf c/o Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	Öffentliche Auslegung 10.02.2025- 14.03.2025	Keine Stellungnahme abgegeben						
		Öffentliche Auslegung 08.04.2024- 10.05.2024	Keine Stellungnahme abgegeben						

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
1	Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz Finsterwalder Str. 32 03249 Sonnewalde	30.01.2025	20.02.2025	20.02.2025	- Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes - keine Gewässer II. Ordnung im Plangebiet	➔ keine Gewässer II. Ordnung im Plangebiet, kein weiterer Handlungsbedarf
2	envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitzstraße 13 09114 Chemnitz	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - <u>Memo des Planungsbüros Bresch Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.03.2025</u> Frau Hendrischk von der MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH teilte am 26.03.2025 telefonisch mit, dass von Seiten der envia Mitteldeutsche Energie AG keine Stellungnahmen abgegeben werden, sondern von der MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, welche im Verfahren unter der lfd. Nr. 5 beteiligt wurde	➔ eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich, kein weiterer Handlungsbedarf
3	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Geschwister-Scholl-Straße 3a 03231 Finsterwalde	30.01.2025	12.02.2025	12.02.2025	- <u>Zitat SN:</u> „die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH.“	➔ kein weiterer Handlungsbedarf
4	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG EUREF-Campus 1, 2 10829 Berlin	30.01.2025	04.03.2025	04.03.2025	- <u>Zitat SN:</u> „die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.“ Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.“	➔ keine Anlagen im Bereich, kein weiterer Handlungsbedarf
5	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 15 60 54 03060 Cottbus	30.01.2025	24.03.2025	25.03.2025	- <u>Zitat SN:</u> „der vorhandene aktuelle Leitungsbestand liegt Ihnen als Bestandsunterlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG bereits vor. Zu dem uns vorliegenden Entwurf gilt auch nach unserem heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme V107089/24 VS-O-B-G vom 25.04.2024. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.“	➔ Der Leitungsbestand wurde in die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage, die im Parallelverfahren bearbeitet wird aufgenommen.

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag	
5	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 15 60 54 03060 Cottbus	30.01.2025	24.03.2025	25.03.2025	<p>- <u>Zitat SN zum Vorentwurf vom 25.04.2024:</u> „unser, Ihr Verfahrensgebiet berührender Anlagenbestand wurde in Form eines Übersichtsplans dem Vorgang beigelegt.“</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich eine Planung der MITNETZ Strom mbH. Hier soll das vorhandene 20-kV-Kabel demontiert werden. Zum Realisierungszeitraum finden bereits Absprachen zwischen unserem Projektleiter Herrn Jörg Maier, Projektvorbereitung Strom MS/NS (E-Mail: Joerg.Maier@mitnetz-strom.de, Tel.: +49355681977) und dem Ing. Büro Bresch & Partner GbR statt. Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Versorgungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, - unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach §12, Absatz I der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), - oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, §9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. <p>Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme/ Genehmigung einzureichen.</p> <p>Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen nicht unterbaut und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.</p> <p>Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.</p> <p>Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach TOEB-Brandenburg(@)mitnetz-strom.de.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.“</p>	<p>→ Das Vorhandensein und die Demontage des 20-KV-Kabels wurde bereits im Rahmen der Bearbeitung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage angezeigt und abgestimmt.</p> <p>Der Rückbau ist erforderlich, kann aber derzeit durch den Kampfmitelverdacht auf den Flächen nicht erfolgen. Sobald Baufreiheit für den Rückbau besteht, wird durch die MITNETZ Strom mbH der Rückbau erfolgen und ist mit dem geplanten Bauvorhaben abzustimmen.</p> <p>→ Freileitungen sind im Planbereich nicht vorhanden.</p> <p>→ Netzverknüpfungspunkte werden nicht in diesem Verfahren geregelt, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
6	50Hertz Transmission GmbH Unternehmenszentrale Heidestraße 2 10557 Berlin	30.01.2025	05.03.2025	06.03.2025	- Im Plangebiet befinden sich keine betriebenen Anlagen - Hinweis zur Digitalisierung: - <u>Zitat SN:</u> „Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).“	→ keine Anlagen im Plangebiet, kein weiterer Handlungsbedarf → Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
7	GDMcom Gesellschaft f. Dokumentation u. telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	30.01.2025	07.02.2025	07.02.2025	- Erteilen Auskünfte für folgende Anlagenbetreiber: → Erdgasspeicher Peissen GmbH - Ferngasnetzgesellschaft mbH (NG Thüringen-Sachsen) - ONTRAS Gastransport GmbH - VNG Gasspeicher GmbH - im Planbereich sind keine Anlagen oder laufende Planungen für Anlagen	→ keine Anlagen im Planbereich, kein weiterer Handlungsbedarf
8	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Germaniastraße 14-17 12099 Berlin	30.01.2025	26.03.2025	26.03.2025	→ Erinnerungsmail am 25.03.2025 → keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme → keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich → keine Neuverlegungen geplant	→ keine Anlagen im Planbereich, kein weiterer Handlungsbedarf
9	Bundespolizeidirektion Berlin Schnellerstraße 139A 12439 Berlin	30.01.2025	13.02.2025	13.02.2025	- keine bundespolizeilichen Belange betroffen	→ keine Belange betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf
10	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ref. GI 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2 14467 Potsdam	30.01.2025	11.02.2025	11.02.2025	- <u>Zitat SN:</u> „zur Beteiligung durch die Bresch Ingenieurgesellschaft mbH, Borsdorf vom 30.01.2025 (Planentwurf vom 05.08.2024) geben wir folgende Stellungnahme ab: <input type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen <input type="checkbox"/> Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung <input type="checkbox"/> Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich <input type="checkbox"/> u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nicht nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung ¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. ¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).“	→ Planungsabsicht steht den Zielen der Raumordnung <u>nicht</u> entgegen, kein weiterer Handlungsbedarf,

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
10	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ref. Gl 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2 14467 Potsdam	30.01.2025	11.02.2025	11.02.2025	<p>- <u>Zitat SN:</u> „Erläuterungen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage vom 25.04.2024. <i>Auszug Zitat SN zum Vorentwurf vom 25.04.2024:</i> <i>Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung:</i> - Z 6. 2 LEP HR: Freiraumverbund - Z 4. 4. 16 i. V. m. Z 4. 4. 17 TRP II: Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und deren räumliche Festlegung <i>Das Änderungsgebiet des FNP befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR und von Vorrangflächen des TRP II.“</i></p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:</p> <p>Region Lausitz-Spreewald Sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. / Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1998, S. 889 Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086 Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023, öffentliche Auslegung vom 02.11.2023 bis 10.01.2024; im Internet aufrufbar unter https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewachung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. 	<p>→ Zur Stellungnahme vom 25.04.2024: Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorrangflächen und Freiraumverbund, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
11	Projektorganisation Digitalfunk BOS Brandenburg An d. Pirschheide 11 14471 Potsdam	30.01.2025	07.04.2025	07.04.2025	→ Erinnerungsmail am 25.03.2025 → Zitat SN: „die Belange der BDBOS sehe ich durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme zum Vorbescheid. Ich danke für die Beteiligung der BDBOS im Verfahren. Eine weitere Stellungnahme erhalten Sie nicht.“	→ Belange nicht beeinträchtigt, kein weiterer Handlungsbedarf
12	Landesamt für Bauen u. Verkehr Außenstelle Cottbus Frau Borchardt Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	30.01.2025	14.02.2025	14.02.2025	→ Zitat SN: „den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" - Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Änderung nicht berührt. Eine Beurteilung der vorliegenden FNP-Änderung aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt ggfs. gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.“	→ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf → Die Stellungnahme zu den Belangen anderer Verkehrsbereiche wird gesondert eingeholt. Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr: Punkt 27 → Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unter Punkt: 12.2.
12.2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abt. des Landesamtes für Bauen und Verkehr Dezernat 41 - Fachplanung, Umwelt-, TÖB-Angelegenheiten Frau Jänicke Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	30.01.2025	18.03.2025	26.03.2025	→ Zitat SN: „nach Prüfung des Entwurfes zur 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" - Teil Lichterfelde Schacksdorf (Stand 05.08.2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o. g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf zur 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" - Teil Lichterfelde Schacksdorf (Stand 05.08.2024). Begründung: Das Planungsvorhaben befindet sich in der Gemeinde Lichterfelde-Schacksdorf, Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im Landkreis Elbe-Elster des Bundeslandes Brandenburg.“	→ keine Bedenken, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
12.2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abt. des Landesamtes für Bauen und Verkehr Dezernat 41 - Fachplanung, Umwelt-, TÖB-Angelegenheiten Frau Jänicke Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	30.01.2025	18.03.2025	26.03.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Der Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Schacksdorf (SLP) befindet sich ca. 740 m nordwestlich des Planungsvorhabens. Es wurde kein Bauschutzbereich lt., §§ 12, 17 LuftVG verfügt. Der v. g. SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Für Flugplätze sind die erforderlichen Hindernisfreiheiten gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer NFL I 92-13) zu beachten. <u>V. g. Aussage verliert mit Bestandskraft des Widerrufs der Genehmigung Sonderlandeplatz (SLP) Finsterwalde/Schacksdorf- EDUS vom 18.02.2025 (Az.: 110-41-801010308/2025-001/001) die Gültigkeit und findet in der weiteren Planung keine Verwendung mehr.</u></p> <p>Der Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Heinrichsruh (SLP) befindet sich ca. 6,2 km nordwestlich des Planungsvorhabens. Es wurde ein Bauschutzbereich lt. §17 LuftVG verfügt. Demnach darf eine Baugenehmigung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde für die Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt erteilt werden. Das Planungsvorhaben befindet sich außerhalb des v. g. Bereiches. Für den Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Heinrichsruh sind die erforderlichen Hindernisfreiheiten gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer NFL I 92-13) zu beachten.</p> <p>Die geplante Änderung der Zweckbestimmung - zu "Sonstige Sonderbauflächen -PHOTOVOLTAIK." - ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Module in der weiteren Planung wird vorausgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zur 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" - Teil Lichterfelde Schacksdorf (Stand 05.08.2024).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: "https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg". <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.“</p>	<p>→ Durch den Widerruf der Genehmigung des Sonderlandeplatzes (SLP) ist keine weitere Berücksichtigung des Hinweises zum SLP im weiteren Verfahren notwendig.</p> <p>→ Der Hinweis zum Einsatz von Blendfreien Modulen wird zur Kenntnis genommen und im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage berücksichtigt</p> <p>→ kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Die Hinweise werden berücksichtigt,</p> <p>→ die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw), wurde eingeholt und unter Pkt. 22 abgelegt</p>
12.3	Aircraft Maintenance & Consulting GmbH - EDUS, Herrn Erik Baues Am Tower / Hangar 1 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	30.01.2025			<p>→ Erinnerungsmail am 25.03.2025,</p> <p>→ <u>Memo des Planungsbüros Bresch Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.03.2025</u> Gemäß der SN der Gemeinsamen Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Abt. des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Ifd. Nr. 12.2) vom 18.03.2025 wurde die luftverkehrliche Genehmigung des Sonderlandeplatzes durch die Genehmigungsinhaberin widerrufen.</p>	<p>→ eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich, kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
13	Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Planung Süd, Dienststätte Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	30.01.2025	27.02.2025	27.02.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Amtes Kleine Elster, Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz"-Teil Lichterfeld-Schacksdorf ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Planungserfordernis zur 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich Flugplatz Schacksdorf südlich der Start- und Landebahn ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz"-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage (Stellungnahme dazu ist erfolgt).</p> <p>Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sind die betreffenden Flächen als Gewerbegebiet, Wald und Sonderflächen Camping dargestellt. Für die geplante Nutzung für erneuerbare Energien ist die Ausweisung als "Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik" erforderlich.</p> <p>Durch das oben genannte Vorhaben werden aus heutiger Sicht keine Planungen von Bundes-oder Landesstraßen berührt. Seitens des LS bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen die 21. Änderung des FNP keine Einwände.“</p>	→ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
14	Brandenburgisches Landesamt f. Denkmalpfl. u. Archäol. Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	30.01.2025			<p>→ Erinnerungsmail am 25.03.2025 → keine Stellungnahme im Entwurf → keine Stellungnahme im Vorentwurf</p>	→ Beteiligung der Behörde im Vorentwurf und Entwurf, trotz Erinnerung keine Stellungnahme abgegeben, keine weitere Beachtung im Verfahren
15	Brandenburgisches Landesamt f. Denkmalpfl. u. Archäologie Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	30.01.2025	12.02.2025	19.02.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2024 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Meine Stellungnahme vom 25.04.2024 bleibt weiterhin gültig.“</p> <p>→ <u>Auszug Zitat SN zum Vorentwurf vom 25.04.2024</u> „Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten des Amtes Kleine Elster. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p><u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause eine weitere Stellungnahme.“</p>	→ <u>Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege,</u> keine Bedenken, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
16	Landesamt f. ländl. Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Ch 2 14476 Potsdam	30.01.2025			<p>→ Erinnerungsmail am 25.03.2025</p> <p>→ keine Stellungnahme im Entwurf</p> <p>→ <u>Stellungnahme Vorentwurf vom 11.04.2024 liegt vor – Zitat SN:</u> „mit Schreiben vom 08.04.2024 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft sowie für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.</p> <p>Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen. Ich weise jedoch darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist, daher sollten insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.</p> <p><i>Eine weitere Beteiligung des LELF Luckau ist nicht notwendig aber erforderlich, sofern Planungsänderungen vorgenommen werden.“</i></p>	<p>→ Aus der Stellungnahme zum Vorentwurf ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf. Der Hinweis zum möglichst minimalen Entzug land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet war als Gewerbegebiet im FNP dargestellt, sodass keine Landwirtschaftsflächen und nur geringe forstwirtschaftlich genutzte Flächen überplant werden</p>
17	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	30.01.2025			<p>→ Erinnerungsmail am 25.03.2025</p> <p>→ Memo des Planungsbüros Bresch Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.03.2025: Frau Rehm vom Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde teilte am 26.03.2025 telefonisch mit, dass von Seiten der Zentrale des Landesbetriebes Forst Brandenburg in Potsdam keine Stellungnahmen abgegeben werden, sondern von der Unteren Forstbehörde, Forstamt Elbe-Elster, welche im Verfahren unter der lfd. Nr. 26 beteiligt wurde</p>	<p>→ eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich, kein weiterer Handlungsbedarf</p>
18	Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz, Wasser, Arten- und Naturschutz Postfach 601061 14410 Potsdam	30.01.2025	17.02.2025	17.02.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</p> <p>Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.“</p> <p>→ <u>Zitat SN Fachabteilung Immissionsschutz: FORMBLATT</u> „2. Fachliche Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p>	<p>→ <u>Fachabteilung Wasserwirtschaft:</u> nicht betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ <u>Fachbereich Naturschutz:</u> keine Stellungnahme, kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
18	Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz, Wasser, Arten- und Naturschutz Postfach 601061 14410 Potsdam	30.01.2025	17.02.2025	17.02.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Rechtsgrundlage <i>Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.</i></p> <p>→ <u>Zitat SN Fachabteilung Immissionsschutz: FORMBLATT</u> „Stellungnahme: Die mit Entwurf vom August 2024 überarbeiteten Planunterlagen zur 21. Änderung der Bauflächendarstellungen für die Gemeinden des Amtes Kleine Elster wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen die angestrebte Darstellung von Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich des Flugplatzes Schacksdorf (Flächen südlich der Start- und Landebahn) keine Bedenken.</p> <p>Wie im beiliegenden Umweltbericht vom Oktober 2023 ausgeführt, sind aufgrund der Standortlage, des Nutzungsbestandes sowie der geplanten Bauflächennutzung infolge der Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Kluft und das Schutzgut Mensch zu erwarten.</p> <p>Der unter Kapitel 6 Auswirkungen der Änderung (Seite 12) der Planbegründung getroffenen Aussage, wonach Photovoltaikanlagen „emissionsfrei“ sind, wird nicht gefolgt. Hierzu ist eine Überarbeitung in Anlehnung an die im Umweltbericht erfolgten Beschreibungen und Bewertungen erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.“</p>	<p>→ <u>Fachabteilung Immissionsschutz:</u> keine Bedenken, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Dem Hinweis zu Kapitel 6 der Begründung wird gefolgt, die Begründung wird angepasst</p>
19	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	30.01.2025	24.02.2025	24.02.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf plant die Änderung des B-Plans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“. Für den Änderungsbereich erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Für diesen B-Plan erfolgt im Parallelverfahren die 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), ist zu prüfen, ob durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die Bestimmungen der 26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>In der Begründung zur FNP-Änderung wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Die Grundstücke werden vermutlich mit einer Zaunanlage eingefriedet. Die nächstgelegenen Gebäude befinden unmittelbar angrenzend.</p> <p>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind.“</p>	<p>→ Die Hinweise und Anmerkungen zu der Einhaltung der Bestimmungen der 26. BImSchV, dem möglichen Netzanschlusspunkt, Erdverkabelungen, Zaunanlagen, Trafoanlagen usw. sind in dem weiterführenden Bauleitverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage zu beachten, zu prüfen und einzuhalten. Hier erfolgt nur die Aufzählung der Hinweise und Maßgaben, keine Stellungnahme.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
19	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	30.01.2025	24.02.2025	24.02.2025	<p>→ Zitat SN: „Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Mittelspannungskabel und Trafostationen sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).</p> <p>Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn sich maßgebliche Minimierungsorte im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen bzw. von 10 m für Erdkabel < 50 kV Nennspannung (Anschlusskabel zum Netzverknüpfungspunkt) befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.“</p>	→ Hier kein weiterer Handlungsbedarf
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	30.01.2025	18.02.2025	18.02.2025	<p>→ Zitat SN: „Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.“</p>	<p>→ keine Betroffenheit, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Hinweis zur Erteilung von Auskünften zur Geologie wird zur Kenntnis genommen</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	30.01.2025	18.02.2025	18.02.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass -TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.“</p>	→ Hinweise werden zur Kenntnis genommen
21	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen	30.01.2025	07.04.2025	07.04.2025	<p>→ <i>Erinnerungsmail am 25.03.2025</i> → <u>Zitat SN:</u> „zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaemng-fuer-kampfmittelfr/1295899“</p>	→ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
22	Bundesamt f. Infrastr., Umweltsch. u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	30.01.2025	13.03.2025	13.03.2025	<p>- <u>Zitat SN:</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	→ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
23	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 Juri-Gagarin-Straße 15 03046 Cottbus	30.01.2025	27.03.2025	27.03.2025	→ Erinnerungsmail am 25.03.2025 → Zitat SN: „aus hiesiger Sicht erscheint eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Elbe-Elster für ein derartiges Vorhaben nicht erforderlich.“	→ Stellungnahme aus Sicht der Behörde nicht erforderlich, kein weiterer Handlungsbedarf
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	30.01.2025	05.03.2025	05.03.2025	- Zitat SN: „mit Schreiben vom 30. Januar 2025, hier eingegangen am 11. Februar 2025, verwiesen Sie auf Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 14. März 2025. Sie erläutern: Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in ihrer Sitzung am 21.08.2024 die 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf mit Beschluss Nr. AA/20240821/Ö11 gebilligt und beschlossen, die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB übersenden wir Ihnen den Entwurf der Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme bis einschließlich 14. März 2025. Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein: 1. untere Denkmalschutzbehörde 2. untere Bauaufsichtsbehörde 3. Gesundheitsamt 4. Straßenverkehrsamt 5. untere Naturschutzbehörde 6. untere Wasserbehörde 7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 8. Kataster- und Vermessungsamt 9. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt: Die untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Stapel, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis: Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Schillerstr. 9 03046 Cottbus“	<u>FB untere Denkmalschutzbehörde</u> → Die Stellungnahmen wurden unter Punkt 14 und 15 eingeholt. kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	30.01.2025	05.03.2025	05.03.2025	<p>- <u>Zitat SN:</u> „Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise vorgetragen, die entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Abkehr vom vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB zu einem „Regelverfahren“ sollte in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit den entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen bzw. angewandten Rechtsnormen ausdrücklich erklärt werden (vgl. S. 6 ff.). Sofern in der frühzeitigen Beteiligung nicht ausdrücklich der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgefragt wurde (konnte vom SB Planung nicht eindeutig geklärt werden), empfiehlt sich eine klarstellende Wiederholung der vorliegenden Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (ggf. in vorheriger Abstimmung mit der Höheren Verwaltungsbehörde des LK EE) um formelle Verfahrensfehler für die genehmigungspflichtige Bauleitplanung zu vermeiden. Sofern die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht mehr gelten, sollten sie in der Änderungszeichnung auch nicht mehr zeichnerisch abgebildet werden (bspw. SO Camp, Verkehrsflächen, Wald). Die transparente Darstellung des „SO PV“ suggeriert eine Bestandskraft der Bestandsdarstellungen (Rechtsschein). Jedoch sollten weiterhin gültige Darstellungen, wie bspw. bestehende Altlastverdachtflächen, auch mit dem geeigneten Planzeichen in der Änderungszeichnung eindeutig abgebildet werden. In der Auswirkungsanalyse sollten insbesondere auch Aussagen zur kumulativen Wirkung der parallelaufenden 23. Änderung des Flächennutzungsplanes getroffen werden. <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.“</p>	<p><u>FB untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>→ grundsätzlich keine Einwände</p> <p><u>Zu 1.</u> → Grundzüge der Planung werden berührt (Nutzungsänderung, Waldumwandlung), deshalb ist § 13 BauGB nicht anwendbar → Der Detaillierungsgrad des UWB wurde mündlich in Beratungen zwischen dem Umweltplanungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Daraufhin wurde für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ein gesonderter Umweltbericht erstellt.</p> <p><u>Zu 2.</u> → Die Darstellung der Planzeichnung wird angepasst (Planzeichen)</p> <p><u>Zu 3.</u> → Derzeit ist die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ in Bearbeitung. Die Auslegung des Entwurfes erfolgte vom 02.04.2025 bis 09.05.2025 → Eine weitere Auslegung wird in 2026 erfolgen → In die überarbeitete Begründung zur 21. Änderung wurde unter Punkt 4.1 eine Auswirkungsanalyse eingefügt, die Synergieeffekte darstellen.</p> <p>→ kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB		
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag		
Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag		
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	30.01.2025	05.03.2025	05.03.2025	<p>- <u>Zitat SN:</u> „Das Gesundheitsamt (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:</p> <p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 11.02.2025 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.</p> <p>Gegen die 21. Änderung des FNP Bereich des BP Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ Teil Lichterfeld-Schacksdorf bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2025U00078, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) erklärt:</p> <p>Durch den neuen Entwurf wird geregelt, dass Teile der öffentlichen Verkehrsfläche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen und daher über Entwidmung, Pacht o.ä. gesichert werden sollen. Diese dann "ehemaligen Verkehrsflächen" sollen entsprechend auch optisch nicht mehr als Verkehrsfläche wahrnehmbar sein (Einzäunung, Absperrung o.ä.).</p> <p>Falls zukünftig überhaupt Beschilderungen oder Änderungen in der Beschilderung der verbleibenden Verkehrsflächen erforderlich werden, sind diese beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (Az.: 63-30212-25-126, Bearbeiter: Herr Kießling, Telefon: 03535 46-9304) gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus der Begründung und dem beigelegten Umweltbericht zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf geht nicht hervor, wie und wo die Waldumwandlung durchgeführt wird.</p> <p><u>Es wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass externe Flächen für eine Aufforstung nicht gegen naturschutzrechtliche Belange verstoßen dürfen und deshalb vorab eine Prüfung auf Geeignetheit der Fläche erfolgen muss.“</u></p>	<p><u>FB Gesundheitsamt</u></p> <p>→ keine Bedenken</p> <p><u>FB Straßenverkehrsamt</u></p> <p>→ Die Sonderflächen für PV werden nicht mehr transparent in der Planzeichnung dargestellt. Damit ist auch die Darstellung der Verkehrsflächen nicht mehr sichtbar. Die Regelungen über vertragliche Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen (Pacht, Entwidmung, Kauf) erfolgt im Verfahren der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage</p> <p>→ Der Hinweis zur Beschilderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>FB untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Aus der Begründung und dem beigelegten Umweltbericht zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf geht nicht hervor, wie und wo die Waldumwandlung durchgeführt wird.</p> <p>Der Hinweis ist zu berücksichtigen</p>	

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -		Abwägungsvorschlag
Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag		
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	30.01.2025	05.03.2025	05.03.2025	<p>- <u>Zitat SN:</u> „Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt: Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) gibt folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 <p>Im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit als Hinweise mitteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2024-2 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO § 14 Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen. Termin: vor Erteilung Baugenehmigung Rechtsgrundlage: BbgBO § 5 Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO § 14“ 	<p><u>FB untere Wasserbehörde</u> → keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p><u>FB untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> → stimmt dem Vorhaben zu, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p><u>FB Kataster- und Vermessungsamt</u> → keine wahrzunehmenden Belange des Kataster- und Vermessungsamtes berührt, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p><u>FB Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</u> → die Punkte 1 bis 6 werden in der Bauleitplanung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage und im nachfolgenden Bauantrag berücksichtigt</p>	

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	30.01.2025	05.03.2025	05.03.2025	- <u>Zitat SN:</u> 5. „Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO § 14 6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten. Termin: kein Rechtsgrundlage: BbgBO § 14 Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.“	➔ Die Hinweise und Anmerkungen werden im Parallelverfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage beachtet.
25	Regiolale Planungsgem. Lausitz-Spreewald Regionale Planungsstelle Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	30.01.2025	12.02.2025	07.03.2025	- <u>Zitat SN:</u> „die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20]“ Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 ○ Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 ○ Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 ○ Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023 <input checked="" type="checkbox"/> keine Einwendungen ...“	➔ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag	
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	30.01.2025	21.02.2025	10.03.2025	<p>- <u>Zitat SN:</u> „hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft und das Plangebiet wurde besichtigt. Im Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld-Schacksdorf befinden sich Flächen, die Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sind, von Ihrem Vorhaben „Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage (Beschluss Nr. AA/20240821/Ö11)“, betroffen. Der Umfang der zur Errichtung von Solarflächen begehrten Waldflächen bezieht sich auf die Flurstücke Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstücke 218, 186, 187, 179, 216, 197, 199, 198 vollständig sowie Flurstücke 188 und 196 anteilig, mit einer Gesamtwaldfläche Fläche von etwa 9,7 ha im Plangebiet (Plangebiet insgesamt 12,5 ha). Zur Beschreibung der Waldfläche siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Seite 14 Punkt 4.2.1. Forstliche Belange sind somit betroffen. Die untere Forstbehörde lehnt dieses Vorhaben auf Grund der vorliegenden Waldeigenschaft und wegen der besonderen Bedeutung dieser Waldfläche insbesondere für das Regionalklima, den Wasserhaushalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt ab. Begründung: Grundgesetz: Als im Rang über alle Bundesgesetze stehende Rechtsnorm ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG⁴), Artikel 20 a festgelegt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ In dieser Gesamtbetrachtung werden demnach alle natürlichen Lebensgrundlagen geschützt, wobei dem Wald dabei eine der Natur nach besondere Bedeutung zukommt. Der Klimaschutz und die diesem Ziel dienende Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kann aus dem oben angeführten Schutzkomplex des Grundgesetzes nicht herausgelöst und über diesen gestellt werden, auch wenn dem nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen wird. Bundesgesetze: Mit der Neufassung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG²) liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese Norm gibt ein intendiertes Ermessen des Gesetzgebers vor. Daher ist den erneuerbaren Energien in Planungs- und Genehmigungsverfahren ein besonderes Gewicht beizumessen.“</p>	<p>→ Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde enthält allgemeine Erwägungen und keine flächenspezifischen Gründe, warum gerade vor Ort der Schutz des Waldes besonderen Vorrang haben sollte. Hinsichtlich der allgemeinen Erwägungsgründe für und gegen die Umwandlung hat der Gesetzgeber aber bereits mit Einführung des § 2 EEG eine Interessensabwägung vorgenommen und die besondere Bedeutung der Entwicklung der Erneuerbaren Energien dargestellt. . <i>Zitat § 2 EEG „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Beitrag in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</i> Darüber hinaus wurde der Umweltbericht vom Ersteller, dem IB T. Sauer, Grosse Gasse 62 in 99100 Gierstädt/ Thür. überarbeitet und liegt mit Stand: Januar 2026 den aktuellen Planungsunterlagen zu Grunde. → Das bauplanungsrechtliche Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen, (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), entfaltet für die walddrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung Konzentrationswirkung. Das Bebauungsplanverfahren soll nicht zusätzlichen Genehmigungsverfahren unterliegen. Damit wird die Entscheidung über die Umwandlung von Wald einmalig im Rahmen der Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplans (und ggf. parallel des Flächennutzungsplans), § 1 Abs. 7 BauGB, von der Gemeinde getroffen. Ausschlaggebend für diese Abwägung ist dabei auf der einen Seite die „walddrechtliche Genehmigungslage“, deren Vorliegen von der Gemeinde zu prüfen ist, auf der anderen Seite das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, § 2 EEG. Grundsätzlich gelten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und des FNP dieselben Grundsätze zur städtebaulichen Eingriffsregelung und walddrechtlichen Genehmigungslage. Bei der Überplanung von Waldflächen im Parallelverfahren erfüllt die Gemeinde ihre walddrechtlichen Verpflichtungen dadurch, dass sie im FNP die Flächen darstellt, die für das Vorhaben genutzt werden sollen, sowie diejenigen Flächen, die für die Ersatzaufforstung vorgesehen sind. Dargestellt in der Planzeichnung Dadurch wird gewährleistet, dass der BPlan aus den Darstellungen des FNP entwickelt wird, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB. Die entsprechende Kompensation zum Ausgleich der Waldumwandlung ist im Umweltbericht zur 21. Änderung des FNP dargestellt. Wenn die Rechtmäßigkeit einer solchen Waldumwandlung bereits im (Parallel)Verfahren der FNP/BPlan-Änderung festgestellt wird, der BPlan die hierfür erforderlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festsetzt und das Entwicklungsgebot gewahrt wird (vgl. bspw. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 20.09.2018, 1 KN 169/16, BeckRS 2018, 29541, Rn. 27) ist die gesonderte Genehmigung einer Waldumwandlung durch das Forstamt nicht erforderlich.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	30.01.2025	21.02.2025	10.03.2025	<p>- <u>Zitat SN:</u> „Zielstellungen des Landes Brandenburg: Das Land Brandenburg hat sich das Ziel gesetzt, bis spätestens 2045 klimaneutral zu wirtschaften und zu leben. Konkret legt die Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg deshalb ambitionierte Ausbauziele für die verschiedenen Erneuerbaren Energien, darunter die Photovoltaik, fest. Bis zum Jahr 2030 soll die Photovoltaik auf 18 GW installierter Leistung in Brandenburg anwachsen und bis 2040 auf 33 GW. Dabei soll ein besonderer Fokus auf Dachanlagen und Parkflächen liegen. Aber auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sowie deren Sonderformen, PV-FFA in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) und auf wiedervernässten Moorflächen (Moor-PV), sind ein wichtiger Bestandteil.</p> <p>Im Vergleich zu Solaranlagen werden mit der Errichtung von Windenergieanlagen deutlich geringere Flächen beansprucht bei gleichzeitig deutlich größerem Energieertrag bezogen auf die in Anspruch genommene Fläche.</p> <p>Mit Blick auf die Größenordnung der Flächeninanspruchnahmen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Verbindung mit dem auf die Fläche bezogenen vergleichsweise geringen Energieertrag ist in Brandenburg dem Walderhalt mit seinen Vielfältigen ebenfalls daseinserhaltenden Funktionen gleichfalls ein öffentliches Interesse einzuräumen. Der Gesetzeszweck nach Bundeswaldgesetz (BWaldG³) und LWaldG – nämlich der Walderhalt – ist deswegen nicht funktionslos. Mit Blick auf diese gesetzlichen Vorgaben ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls unter einigen Voraussetzungen die Umwandlung von Wald für die Errichtung von Solaranlagen genehmigungsfähig.</p> <p>Die hier in Frage kommenden Ausnahmetatbestände wurden aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch die Ergebnisdarstellung der Potentialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg weist die hier gegenständliche Fläche nicht als „potentielle Fläche“ aus.</p> <p>Allerdings hat der Gesetzgeber nicht nur das EEG novelliert. Im § 3a des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) ist festgeschrieben, dass der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz gestärkt werden soll. Die Landwirtschaft wird auf absehbarer Zeit nicht klimaneutral betrieben werden können. Für Brandenburg ist allein der Wald in den kommenden Jahrzehnten in der Lage, eine effektive Senke für Kohlenstoff zu bilden. Sein Schutz dient damit unmittelbar der Erreichung der Klimaziele. „Klimawandelbedingt ist im Wald, als einzige relevante, natürliche Emissionssenke in Brandenburg, mit einer deutlichen Verringerung der Kohlenstoffpools vor allem in der Biomasse und im Waldboden zu rechnen. Strategisches Ziel ist dementsprechend, diesem Verlust weitestgehend entgegenzuwirken. (Gutachten zum Klimaplan Brandenburg, MLUK 2023, S. 27). Die Errichtung von PV-Anlagen dient nur mittelbar der Erreichung der Klimaziele und ist nicht – im Gegensatz zu Wald – an bestimmte Standorte gebunden. Dies muss bei der Abwägung berücksichtigt werden. Das Klimaschutzgesetz steht als Bundesgesetz neben dem EEG, sodass rechtssystematisch keinem ein unmittelbarer Vorrang einzuräumen ist.</p> <p>Die Umwandlung von Waldflächen ist zwar nach § 2 EEG grundsätzlich auch bei Vorliegen der o. a. Bedingungen für Photovoltaikanlagen möglich. In diesem Fall waren verschiedene Grundrechte und Gesetzesziele miteinander abzuwägen sowie die Verhältnismäßigkeit zu betrachten.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung des Grundgesetzes, als ranghöchstes Gesetz und der beiden nebeneinanderliegenden Bundesgesetze KSG und EEG, ist das besondere öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt und damit dem Erhalt des Waldes stärker zu gewichten, als der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster zur Errichtung einer PV- Anlage einer Waldumwandlung zur Errichtung zuzustimmen.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Das vorliegende Projekt dient der Erreichung der Klimaziele des Landes Brandenburg. ➔ Das aktuelle Projekt ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. ➔ Die Aussage ist richtig, die Beanspruchung von Flächen bei Windkraftanlagen ist bedeutend geringer. Im Projekt ist aber keine Abwägung zwischen Windkraft und PVA nötig, da lokal keine konkurrierende Windkraft geplant ist. Fläche liegt nicht in einem raumplanerischen Vorranggebiet für Windkraft. ➔ Richtig, am Erhalt des Waldes besteht ein grundsätzliches Interesse. Dies ist aber unabhängig zum Energieertrag. Dieser ist nur im Vergleich zur Windkraft geringer, ansonsten jedoch zur Flächennutzung bedeutend höher als z.B. über Biomasse erreichbar. ➔ Aber nur allgemeine Erwägung. Gesetzgeber sieht mit § 8 LWaldG gerade ein allgemein gültiges Verfahren zur Waldumwandlung vor. ➔ Irrelevant, da eigene Potentialanalyse erfolgt ist, welche eine wirtschaftliche Nutzbarkeit mit PVA vorsieht. ➔ Korrekt ist, dass Wald eine wesentliche (aber nicht die einzige) CO²-Senke in Brandenburg ist. Aber auch Wiesenflächen, welche sich unter dem Solarpark entwickeln wird, stellen wesentliche CO²-Senken dar. [Eine humus-reiche Wiese kann zum Beispiel 180 Tonnen CO² pro Hektar speichern. Siehe https://science.apa.at/mehrzumthema/die-natur-inhalieren-lassen/]. Hinzu kommt, dass gebundenes CO² in Bäumen früher oder später wieder freigesetzt wird. Eine CO² Kompensation durch Wald ist daher immer nur temporär. ➔ Nicht richtig, Der Gesetzgeber hat mit § 2 EEG auf die besondere Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien verwiesen. Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien ist nicht nur von überragendem öffentlichem Interesse sondern dient auch der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit. Die aktuellen gesamtpolitischen Entwicklungen zeigen, dass der Aspekt der Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit unseres Landes dabei von erheblicher Bedeutung ist. ➔ Die finale Abwägung obliegt der Gemeinde.

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB		
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag		
Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag		
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	30.01.2025	21.02.2025	10.03.2025	<p>- <u>Zitat SN:</u> „In der vorliegenden Planung ist vorgesehen einen ca. 650 m langen gewachsenen Waldrand durch die geplante Kesselstellung der Solaranlagen in einen 1750 m neuen ungeschützten Waldrand zu verändern. Durch diese Kessellage ist nicht möglich Tiefst- (Winter) und Höchsttemperaturen (Sommer) abfließen zu lassen. Es entsteht im Winter ein „Frostloch“ und im Sommer ein Hitzestau, die sich äußerst ungünstig auf den angrenzenden Waldbestand auswirken. Die Bäume des neu entstehenden Waldrandes sind dieser plötzlichen Freistellung nicht angepasst und reagieren auf diesen zusätzlichen Stress zu dem bereits vorhandenen durch die Klimaextreme mit weiteren Absterbeerscheinungen, sowie sind sie anfälliger für Insekten- und Pilzbefall.</p> <p>Zu den beabsichtigten 9,7 ha Waldumwandlung werden weitere ca. 11 ha Waldfläche negativ beeinflusst.</p> <p>Weiterhin hat eine Waldfläche eine besondere Bedeutung für das Wasserhaltevermögen des Bodens. Auf einer mit Wald bestockten Fläche verbleibt das Regenwasser deutlich länger in den oberen Bodenschichten als im Offenland. Bei dem geplanten Solarfeld wird sogar eine Fläche von mehr als 6 ha vom Wasser nicht direkt betroffen, sondern das Wasser fließt in die Zwischenräume der Modulreihen.</p> <p>Ebenso ist durch die Beseitigung des Waldbestandes eine Änderung der Bodenstruktur zu erwarten, es erfolgt ein massiver Humusabbau und damit ebenso eine Verminderung der Wasserspeicherung.</p> <p>Die dämpfende Wirkung des Waldes auf Temperatur, Wind und Wasser gehen hier verloren und können nicht durch Solarmodule ausgeglichen werden, sondern es wird ausschließlich elektrische Energie erzeugt.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass hier ein Laub-Nadel-Mischwald beseitigt werden soll, der ja zum Schutz vor dem Klimawandel besonders gefordert und gefördert wird.</p> <p>Das Argument der Entsiegelung trifft hier nicht zu, das Offizierscasino und die Bahnhofsgebäude sind kein Wald, können also jederzeit ohne die Umwandlung von 9,7 ha abgerissen werden. Es ist auch geplant die Keller von Casino, Bahnhof, das Lagegebäude, den Bunker und auch die betonierten Straßen zu erhalten.</p> <p>Gleiches gilt für die Munitionsbergung. Die Bergung mehrerer Tonnen Munition in der „Bürgerheide“ Finsteralde beispielsweise, war ohne die flächige Waldumwandlung möglich.</p> <p>Ein Grund, warum die hier in Rede stehende Fläche erforderlich sein wird, ist in den Unterlagen nicht genannt.</p> <p>Die aufgeführten Altlastenverdachtsflächen sind nicht Bestandteil der ausgewiesenen Waldflächen.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Es entsteht keine Kessellage, da nach Norden offen. ➔ Unklar, warum Hitze- und Froststau auf der neuen Fläche entstehen sollte. ➔ Richtig, dass erwachsene Bäume nicht für tatsächlichem Hitze- und Froststau, diesen Ändern angepasst sind. Hier aber vor allem Jungaufwuchs vorhanden, der perse schon niedriger und nicht hochstämmig ist. Daher entspricht Maßnahme auch eher einer Freistellung nach § 10 Abs. 3 LWaldG. Jedoch: stetes und allgemeines Problem der Waldumwandlung und kein spezielles Einzelfall, daher bereits mit der Berechtigung zum Waldumbau erfasst. ➔ Dies ändert sich aber mit Entstehung eines neuen Waldsaums. ➔ Rein hypothetisch. Die behaupteten 11ha können nicht nachvollzogen werden. ➔ Auch auf der Fläche des Solarparks wird das Wasser nicht sofort abfließen. Dass das Wasser zunächst zwischen die Modulreihen fließt, ändert nichts an der Wasserrückhaltung. Auch erfolgt durch die Module ein zusätzlicher Verdunstungsschutz. ➔ Wissenschaftlich falsch und widerlegt. Siehe Zitat Erwägungen zu Stellungnahme vom 09.07.2024. Auf Offenlandflächen wird genauso stark eine Humusschicht gebildet. Es erfolgt gerade kein Humusabbau auf Wiesenflächen. ➔ Richtig. Aber im Wald wird keine erneuerbare Energie erzeugt. Hier gilt daher der Vorrang nach § 2 EEG. ➔ Es wird außer Acht gelassen, dass es sich um Jungwald handelt. ➔ Es geht um die Entmüllung der gesamten Jung-Waldfläche, nicht um die Entsiegelung der Gebäude. ➔ Richtig, eine Waldumwandlung ist für die Munitionsbeseitigung nicht notwendig. Jedoch erfolgen bei einer solchen walderhaltenden Munitionsbeseitigung dennoch starke Eingriffe in den Wald u.v.a. dem Waldboden. ➔ Flächen sind hochgradig vermüllt. 	

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	30.01.2025	21.02.2025	10.03.2025	- <u>Zitat SN:</u> „Augenscheinlich ist es nicht erforderlich, das Vorhaben im Umfang von ca. 9,7 ha (Fläche des Plangebietes 12,5 ha) auf genau dieser Waldfläche umzusetzen. Eine Realisierung scheint durch Ausweichen auf andere naheliegende Nichtwaldflächen möglich.“	→ Das ist irrelevant. Es steht nur diese Fläche zur Verfügung. → <u>Ergebnis:</u> Die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung kann durchgeführt werden. Es gab in beiden parallelaufenden Bauleitverfahren umfassende Abstimmungen mit allen beteiligten Behörden. Alle erforderlichen Untersuchungen wurden durchgeführt und entsprechende Gutachten erstellt. z.B Artenschutzfachbeitrag, ein mit dem Landkreis abgestimmter Umweltbericht zum vBP sowie ein Konversionsgutachten. Weiterhin wurden die für die Waldumwandlung und den Waldbau erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vertraglich vereinbart, die Flächen gesichert und als Festsetzung in die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage aufgenommen.
27	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Tröndlinring 3 04105 Leipzig	30.01.2025	25.03.2025	25.03.2025	→ <u>Erinnerungsmail am 25.03.2025</u> → <u>Zitat SN:</u> „mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.“ - <u>Auszug Zitat Hinweisblatt:</u> „Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen ...“	→ Das Bahngebiet befindet sich mehr als 200 m von aktiven Bahnanlagen entfernt, sodass keine Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien abgegeben wird, kein weiterer Handlungsbedarf
28	Deutsche Telekom Technik GmbH Zwickauer Str. 41 01187 Dresden	30.01.2025	10.02.2025	10.02.2025	→ <u>Zitat SN:</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben Reg. Nr.: 109380320 vom 10.04.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert fort.“ → <u>Zitat SN zum Vorentwurf vom 10.04.2024:</u> „Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: <i>Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</i> <i>Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben.“</i>	→ In der Stellungnahme vom 10.04.2024 werden gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken angeführt, kein weiterer Handlungsbedarf → Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 10.04.2024 werden zur Kenntnis genommen → Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Leitung werden weiterhin gewährleistet

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
28	Deutsche Telekom Technik GmbH Zwickauer Str. 41 01187 Dresden	30.01.2025	10.02.2025	10.02.2025	<p>→ <u>Zitat SN zum Vorentwurf vom 10.04.2024:</u> „In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.“</p> <p>Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Dies sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; - DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; - DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen; - Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen; - RAS-LP 4 <p>Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.“</p>	→
29	Bundesnetzagr. f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	30.01.2025	05.02.2025	05.02.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.“</p>	→ Die Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung ist unwahrscheinlich, daher keine weitere Bewertung, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
29	Bundesnetzagr. f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	30.01.2025	05.02.2025	05.02.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:“ ----- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p> <p>Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: ----- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de anzufragen.</p> <p>Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5</p> <p>Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.“</p>	
30	Lausitzer u. Mitteldeut. Bergbauverwaltungsges. mbH Zentrale u. Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	30.01.2025	11.03.2025	19.03.2025	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „zum o. g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV:“</p> <p><u>Bergrecht</u> Der angefragte Planbereich befindet sich außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes und steht somit nicht unter Bergaufsicht.</p> <p><u>Medien/Anlagen</u> Im angezeigten Bereich befinden sich keine aktiven, betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV.</p> <p>Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.</p> <p><u>Hydrologie</u> Der Anfragebereich liegt innerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Der aktuelle Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +112,0 m NHN (Grundwasserstandmessung 08/2024). Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei +104,0 m NHN einstellen (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Modellstand 06/2019).</p> <p>Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Es werden nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, keine flurnahen Grundwasserstände erwartet.</p>	<p><u>Bergrecht</u> → angefragter Planbereich steht nicht unter Bergaufsicht, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p><u>Medien/Anlagen</u> → keine aktiven, betriebsnotwendigen Medien und Anlagen vorhanden, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p><u>Hydrologie</u> → Planbereich liegt innerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung, es ist bei zukünftigen Baumaßnahmen eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 BbergG erforderlich → Empfehlung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht • Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion bei der LMBV, Abteilung Bergschadensmanagement/Sperrbereiche <p>→ Hinweise sind wichtig für die weiterführende Bauleitplanung (Bebauungsplan) sowie die Ausführungsplanung und den zu stellenden Bauantrag</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
30	Lausitzer u. Mitteldeut. Bergbauverwaltungsges. mbH Zentrale u. Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	30.01.2025	11.03.2025	19.03.2025	<p>➔ <u>Zitat SN:</u> <i>„Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einen einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Großraummodellen, denen gemittelte meteorologische und geohydrologische Parameter zugrunde liegen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen fortlaufend angepasst. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw.- Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabenträger liegt.“</i></p> <p><u>Bewertung nach §§ 110 bis 113 BBergG</u> Der Anfragbereich liegt innerhalb der aktuellen Grundwasserbeeinflussung, damit ist bei zukünftigen Baumaßnahmen eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich. Seitens der LMBV werden folgende Maßnahmen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben (Neubau Trafostation) gemäß geltendem Landesbaurecht. • Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß § 110 bis § 113 BbergG bei der LMBV, Abteilung Bergschadensmanagement/ Sperrbereiche. <p>Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV zugestellt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.“</p>	➔ in diesem Verfahren kein weiterer Handlungsbedarf
30	Lausitzer u. Mitteldeut. Bergbauverwaltungsges. mbH Zentrale u. Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	30.01.2025	11.03.2025	19.03.2025	<p>➔ <u>Zitat SN:</u> <i>„Hinweis: Zur Errichtung des Solarparks wird der vorhandene Waldbestand gerodet. Hierfür sieht der Artenschutzfachbeitrag u. a. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen, die kontinuierliche ökologische Funktion sicherstellen und daher bereits im Vorhinein angelegt werden und wirksam sein müssen. Das bedeutet ein Anlegen des Ausgleichhabitats ein Jahr vor der Baumaßnahme mit anschließendem Monitoring inkl. Dokumentation zum Nachweis der ökologischen Wirksamkeit gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde.“</i></p> <p>Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise.“</p>	➔ Hinweise werden zur Kenntnis genommen
31	Verkehrs Manegement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	30.01.2025	03.02.2025	03.02.2025	<p>- <u>Zitat SN:</u> <i>„die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat gegen die vorliegenden Pläne keine Einwendungen.“</i></p>	➔ keine Einwendungen, kein weiterer Handlungsbedarf
32	Brandenb. Landesbetrieb f. Liegenschaften und Bauen Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	30.01.2025	05.03.2025	11.03.2025	<p>- keine Einwände</p>	➔ keine Einwendungen, kein weiterer Handlungsbedarf
33	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Karl-Liebknecht-Straße 36 03046 Cottbus	30.01.2025			<p>- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf - keine Stellungnahme zum Vorentwurf</p>	➔ keine Stellungnahme zum Vorentwurf, keine Mitteilung auf eine Erinnerungsmail, keine Stellungnahme, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
34	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- u. verwertung mbH Am Baruther Tor 12 15806 Zossen	30.01.2025	28.03.2025	28.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Erinnerungsmail am 25.03.2025 - <u>Zitat SN:</u> „wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum Entwurf zur 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sowie zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" -Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage. <p>Im Ergebnis unserer Prüfung können wir Ihnen für beide Beteiligungen mitteilen, dass im vorliegenden Verfahrensgebiet keine Flächen des WGT-Liegenschaftsvermögens und Bodenreformvermögens betroffen sind. Insofern geben wir erneut eine Fehlmeldung ab.“</p>	➔ keine Flächen betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf
35	BVVG Bodenvertretungs- und verwaltungs GmbH BVVG Cottbus Schönhauser Allee 120 10437 Berlin	30.01.2025			<ul style="list-style-type: none"> - Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf - keine Stellungnahme im Vorentwurf 	➔ keine Stellungnahme zum Vorentwurf, keine Stellungnahme zum Entwurf, keine Antwort auf Erinnerungsmail, kein weiterer Handlungsbedarf
36	Ges. zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (GESA) Schöneberger Ufer 89-91 10785 Berlin	30.01.2025			<ul style="list-style-type: none"> - Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf - keine Stellungnahme im Vorentwurf 	➔ keine Stellungnahme zum Vorentwurf, keine Stellungnahme zum Entwurf, keine Antwort auf Erinnerungsmail, kein weiterer Handlungsbedarf
37	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	30.01.2025			<ul style="list-style-type: none"> - Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf - keine Stellungnahme im Vorentwurf 	➔ keine Stellungnahme zum Vorentwurf, keine Stellungnahme zum Entwurf, keine Antwort auf Erinnerungsmail, kein weiterer Handlungsbedarf
38	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	30.01.2025	27.03.2025	27.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Erinnerungsmail am 25.03.2025 - <u>Zitat SN:</u> „Da die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld-Schacksdorf durchgeführt wird, verzichten wir hier auf eine gesonderte Stellungnahme. <p>Es gelten die Aussagen aus unserer Stellungnahme vom 10. Juli 2024 zum benannten Bebauungsplan.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Zitat Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 10.07.2024:</u> „Seitens der IHK Cottbus gibt es weiterhin keine Einwände.“ 	➔ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
39	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	30.01.2025	25.02.2025	25.02.2025	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zitat SN:</u> „der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung an der 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" - Teil Lichterfelde-Schacksdorf. Da die Belange des HBB bzw. des Handles hier nicht berührt werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen. Darüber hinaus bitten wir Sie freundlich, uns zukünftig nur dort zu einer Stellungnahme aufzufordern, wo Belange des Handles zumindest mittelbar betroffen sind. Aufgrund einer Personalveränderung im Team bitte ich Sie zudem, sich für zukünftige, anderweite Beteiligungen an mich zu wenden. Sie erreichen mich unter der folgenden Email-Adresse: st Stellungnahme@hbb-ev.de.“ 	➔ nicht betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
40	Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) Babelsberger Str. 21 14473 Potsdam	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf - keine Stellungnahme im Vorentwurf	➔ keine Stellungnahme zum Vorentwurf, keine Stellungnahme zum Entwurf, keine Antwort auf Erinnerungsmail, kein weiterer Handlungsbedarf
41	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH Am Tower 03238 Schacksdorf	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf - keine Stellungnahme im Vorentwurf	➔ keine Stellungnahme zum Vorentwurf, keine Stellungnahme zum Entwurf, keine Antwort auf Erinnerungsmail, kein weiterer Handlungsbedarf
42	Gemeinde Crinitz Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf <u>Stellungnahme Vorentwurf vom 17.06.2024 liegt vor:</u> Keine Einwände	➔ keine Einwände aus Stellungnahme zum Vorentwurf, kein weiterer Handlungsbedarf
43	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf <u>Stellungnahme Vorentwurf vom 17.06.2024 liegt vor:</u> Keine Einwände	➔ keine Einwände aus Stellungnahme zum Vorentwurf, kein weiterer Handlungsbedarf
44	Gemeinde Sallgast Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf <u>Stellungnahme Vorentwurf vom 17.06.2024 liegt vor:</u> Keine Einwände	➔ keine Einwände aus Stellungnahme zum Vorentwurf, kein weiterer Handlungsbedarf
45	Gemeinde Massen-Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf <u>Stellungnahme Vorentwurf vom 17.06.2024 liegt vor:</u> Keine Einwände	➔ keine Einwände aus Stellungnahme zum Vorentwurf, kein weiterer Handlungsbedarf
46	Stadt Finsterwalde Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde	30.01.2025	04.03.2025	04.03.2025	- Zitat SN: „☑ keine Einwände“	➔ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
47	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	30.01.2025	25.03.2025	25.03.2025	- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Einwände zum Vorhaben	➔ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
48	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf - keine Stellungnahme im Vorentwurf	➔ keine Stellungnahme zum Vorentwurf, keine Stellungnahme zum Entwurf, keine Antwort auf Erinnerungsmail, kein weiterer Handlungsbedarf
49	Stadt Luckau Am Markt 34 15926 Luckau	30.01.2025	26.02.2025	27.02.2025	- Zitat SN: „☑ keine Einwände Wie bereits in der Beteiligung zum Vorentwurf mitgeteilt, werden die Belange der Stadt Luckau durch das Planvorhaben nicht nachteilig berührt. Seitens der Stadt Luckau bestehen keine Einwände gegen die Planung.“	➔ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang	Information	Abwägungsvorschlag
50	Stadt Calau Platz des Friedens 10 03205 Calau	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf - keine Stellungnahme im Vorentwurf	➔ keine Stellungnahme zum Vorentwurf, keine Stellungnahme zum Entwurf, keine Antwort auf Erinnerungsmail, kein weiterer Handlungsbedarf
51	Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V. Schloßpl. 1 03253 Doberlug-Kirchhain	30.01.2025			- Erinnerungsmail am 25.03.2025 - keine Stellungnahme im Entwurf - keine Stellungnahme im Vorentwurf	➔ keine Stellungnahme zum Vorentwurf, keine Stellungnahme zum Entwurf, keine Antwort auf Erinnerungsmail, kein weiterer Handlungsbedarf
52	Deutscher Wetterdienst Abt. Personal und Finanzen Frankfurter Str. 135 63067 Offenbach am Main	30.01.2025	26.02.2025	26.02.2025	- <u>Zitat SN:</u> „Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. - Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	➔ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
Auslegung	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf c/o Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	13.01.2025	25.03.2025	25.03.2025	- keine Anmerkungen, Hinweise oder Forderungen	➔ keine Anmerkungen, keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf